

stitutionen die Ursachen und Bedingungen dieser Straftaten und Unfälle aufzudecken und zu beseitigen und in diesem Prozeß den Gesetzesverletzer zu erziehen.

Im Anschluß an diese Grundsatzbestimmung für das ganze Kapitel „Straftaten gegen die Persönlichkeit des Menschen“ sollten in einem ersten Abschnitt die „Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen“ geregelt werden. Hier ergibt sich folgende *Systematik*: Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung, vorsätzliche Körperverletzung, schwere vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Lebens- und Gesundheitsgefährdung im Betrieb und Verlassen in hilfloser Lage.

Bei der Formulierung von Entwürfen für diese Tatbestände wurden verschiedene Versuche unternommen, die Rolle dieser Strafbestimmungen in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus herauszuarbeiten. Alle Bemühungen, den Strafbestimmungen entsprechende Gebote voranzustellen, die ein Handeln fordern und beschreiben, das den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens entspricht, wirkten aber bei diesen Delikten deplaciert.

Für die Ausgestaltung der Strafbestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit werden im folgenden einige Gedanken zur Diskussion gestellt.

Tötungsdelikte

1. Die Strafbestimmung gegen *Mord* sollte die vorsätzliche und schwere vorsätzliche Tötung enthalten. Dabei muß die bisherige mechanische, an bestimmte Motive und objektive Merkmale geknüpfte Unterscheidung von Mord und Totschlag in den §§ 211, 212 StGB überwunden werden. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, daß die Kasuistik des § 211 einerseits nicht die besonders schweren Fälle der vorsätzlichen Tötung widerspiegelt und daß andererseits die dem Wortlaut nach als Mord zu qualifizierenden Fälle keinesfalls immer eine solche Gesellschaftsgefährlichkeit aufweisen, wie es den Strafdrohungen entsprechen würde. Bei der Regelung der schweren vorsätzlichen Tötung kommt es darauf an, die Fälle exakt herauszuarbeiten, die unsere Gesellschaftsordnung und das sozialistische Gemeinschaftsleben in besonders hohem Maße gefährden und stören und die deshalb den schärfsten Strafwang notwendig machen. Eine schwere vorsätzliche Tötung läge z. B. vor, wenn sie

a) sich gegen den Frieden der Völker, Rassen und Staaten richtet oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt oder aus Feindschaft gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht begangen wird oder

b) mit Methoden oder Mitteln begangen wird, die geeignet sind, Unsicherheit, Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auszulösen.

2. Für den *Totschlag* als privilegierten Fall der vorsätzlichen Tötung bleiben alle Fälle übrig, in denen der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm durch den Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung oder durch andere erhebliche objektive Umstände in einen Zustand heftiger Erregung versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen wurde. Der Tatbestand sollte also in seinem Kern die in § 213 StGB charakterisierten mildernden Umstände enthalten.

Die Trennung und Abgrenzung des Totschlags vom Mord wird auf diese Weise gegenüber der Regelung im geltenden Strafgesetzbuch überzeugender und sinnfälliger. Nach diesem Vorschlag ist Totschlag die Tötung im Affekt, verschuldet durch den Getöteten oder durch Umstände, für die der Täter nicht die Schuld trägt. In der unmittelbaren, blinden Reaktion auf die Provokation des späteren Opfers steckt noch etwas vom ursprünglichen Sinn des Begriffs des Totschlags, wenn

auch dieser mittelalterliche Begriff die darunter zu fassenden leichteren Fälle der vorsätzlichen Tötung unzulänglich charakterisiert. Die vorsätzlichen Tötungen, auch die im Affekt begangenen, werden mit den verschiedensten Methoden und Mittein (zum Teil der modernen Technik) ausgeführt, während der Begriff Totschlag ja dem Wortsinn nach das Erschlagen eines Menschen bedeutet und nur sehr unexakt das Erschießen oder Vergiften, Erwürgen oder Ertränken eines Menschen umfaßt.

Für die Beibehaltung der Begriffe Mord und Totschlag spricht die Tatsache, daß sie sich im Bewußtsein der Werktätigen als insgesamt verabscheuungswürdige, aber doch zu differenzierende Überreste der kapitalistischen Ausbeutergesellschaft eingeprägt haben.

3. Innerhalb der Tötungsverbrechen kommt der *fahrlässigen Tötung* eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung kann man schon daraus erkennen, daß z. B. im Jahre 1959 im Bezirk Leipzig sieben vorsätzliche Tötungen (drei Kindestötungen) 72 fahrlässigen Tötungen gegenüberstanden. Im I. Quartal 1960 kamen auf eine vorsätzliche 21 fahrlässige Tötungen (8 durch Verletzung der Arbeitsschutzanordnungen und 13 durch Verletzen der Straßenverkehrsvorschriften). In anderen Bezirken sind die Zahlen ähnlich.

Ein besonderes Problem bei der Bekämpfung fahrlässiger Tötungen ist ihre Abgrenzung von echten Unglücksfällen. Das bedeutet theoretisch die Herausarbeitung der Kriterien, für die fahrlässige [^]Schuld und ihre Abgrenzung zur Nichtschuld. In dem Straftatbestand der fahrlässigen Tötung könnte das Problem allerdings nicht zum Ausdruck kommen, sondern es muß bei der Fahrlässigkeitsregelung im Allgemeinen Teil des StGB berücksichtigt werden. Aufbauend auf seinen früheren Forschungen und der daran geübten Kritik, hat L e k s c h a s³ eine Fahrlässigkeitsbestimmung vorgeschlagen, die auch für die Bekämpfung fahrlässiger Tötungen und ihre Abgrenzung von Unglücksfällen und die Differenzierung innerhalb der fahrlässigen Tötungen selbst eine klare theoretische Anleitung darstellt.

Auf der Grundlage der Differenzierung zwischen den verschiedenen politisch-ideologischen Ursachen der Fahrlässigkeit sollte für die schweren Fälle der fahrlässigen Tötung ein erhöhter Strafrahmen vorgesehen werden, der allerdings den des § 222 StGB nicht übersteigen darf. Ein schwerer Fall der fahrlässigen Tötung läge beispielsweise vor, wenn die Tat durch eine besonders verantwortungslose Verletzung einer Rechtspflicht begangen wird.

4. Der Charakter der Tötungsdelikte erfordert ihre Bekämpfung durch Strafwang in Form von Freiheitsstrafen, wobei die Freiheitsstrafe für die einzelnen Fälle * sehr differenziert angedroht werden sollte (z. B. für Mord Freiheitsstrafe von 8 bis 15 Jahren, in schweren Fällen von 15 bis 20 Jahren — unter Beibehaltung der Todesstrafe als Kann-Bestimmung —; für Totschlag Freiheitsstrafe von 2 bis 8 Jahren). Für die fahrlässige Tötung käme neben der Freiheitsstrafe mit wesentlich geringerem Strafrahmen (bis zu 3 Jahren, in schweren Fällen bis zu 5 Jahren) auch die bedingte Verurteilung in Betracht.

Die hier vorgeschlagenen Strafandrohungen für Tötungsdelikte sind zwar einerseits nicht so maßlos scharf wie die des geltenden Strafgesetzbuchs (Freiheitsstrafen von 8 bis 15 Jahren für bestimmte vorsätzliche Tötungen, für die z. Z. noch grundsätzlich die Todesstrafe gilt; die lebenslängliche Freiheitsstrafe fehlt völlig), zum anderen aber nicht so gering (vgl. § 213 StGB), daß die Bedeutung des menschlichen Lebens herabgewürdigt wird. Gleichwohl ist das hier vorgeschlagene Strafsystem viel differenzierter als das des geltenden Strafgesetzbuchs.

3 Lekschas, Zu einigen Fragen der Schuld, NJ 1960 S. 504.